

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 01.08.2021

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. **Am 01.08.2021 findet der Bürgerentscheid zur Badwiese in Ettenheimmünster statt.** Die Abstimmungszeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Ettenheim ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die jeder/jedem Wahlberechtigten bis zum 11.07.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Auch können Sie dieser entnehmen, ob Ihr Wahlraum barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen

Uhrzeit um 16:30 Uhr	Sitzungsraum - im Sitzungssaal des Palais Rohan (Rohanstraße 17, 77955 Ettenheim) <u>und</u> - im Veranstaltungsraum der Bücherei (Haus der Vereine, Westliche Ringstraße 31, 77955 Ettenheim)
-------------------------	---

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Dies gilt nicht, wenn sie/er einen Wahlschein hat (siehe Nr. 6).

Die/Der Stimmberechtigte hat ihre/seine **Wahlbenachrichtigung** und ihren/seinen **amtlichen Personalausweis**, Unionsbürger/innen einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

4. Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Der Stimmzettel enthält folgende Fragestellung:

**„Sind Sie für den Erhalt der Badwiese als Freifläche und somit gegen die geplante Bebauung der Badwiese?“**

sowie den Erläuterungstext

**„Erläuterung:**

**Bei der „Badwiese“ handelt es sich um die Fläche gegenüber der Fachpflegeeinrichtung „Accepta – Haus St. Landelin“ im Ortsteil Ettenheimmünster.“**

5. Jede/r Stimmberechtigte hat **eine Stimme**. Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen „Ja-“ oder „Nein-“Feldern ein Kreuz setzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag sie/er sich entscheiden will.

Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Ettenheim

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief (hellroter Stimmzettelumschlag) mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person der Wählerin/des Wählers hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann ihr/sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle **der/des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie/er durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist

Ort, Datum

Ettenheim, 13.07.2021

**Bürgermeisteramt**

Unterschrift, Amtsbezeichnung

  
Metz, Bürgermeister